

STADT BIRKENFELD

**BEBAUUNGSPLAN**

**FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**

**„FEUERWEHR BIRKENFELD – 1. ÄNDERUNG“**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

Fassung des Satzungsbeschlusses

11/2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>STÄDTEBAULICHES ERFORDERNIS UND BEGRÜNDUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>TEXTLICHE FESTSETZUNGEN .....</b>	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen .....</b>	<b>6</b>
2.1.1	Maß der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB.....	6
2.1.3	Überbaubare Grundstücksflächen gemäß §9 Abs.1 Nr.2 und 3 BauGB.....	6
2.1.4	Nebenanlagen, Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gemäß §9 Abs.1 Nr.4 BauGB .....	7
2.1.5	Flächen für den Gemeinbedarf gemäß §9 Abs.1 Nr.5 BauGB .....	7
2.1.6	Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen gemäß §9 Abs.1 Nr.11 BauGB ...	7
2.1.7	Öffentliche und private Grünflächen gemäß §9 Abs.1 Nr.15 BauGB .....	7
2.1.8	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß §1(a) BauGB i.V.m. §9 Abs.1 Nr.20, §9 Abs.1 Nr.25 a und b i.V.m. §9 Abs.1(a) BauGB.....	8
2.1.8.1	Vermeidungsmaßnahmen .....	8
2.1.8.2	Ausgleichsmaßnahmen .....	8
2.1.8.3	geplante Überwachungsmaßnahmen / Monitoring .....	10
<b>2.2</b>	<b>Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften .....</b>	<b>10</b>
2.2.1	Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen.....	10
2.2.2	Einfriedungen .....	10
2.2.3	Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen .....	11
<b>3</b>	<b>REGELUNGEN NACH LANDESGESETZEN (ÜBERNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN FESTSETZUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 9 ABS. 4 BAUGB) .....</b>	<b>12</b>
<b>3.1</b>	<b>Kulturdenkmäler .....</b>	<b>12</b>
<b>3.2</b>	<b>Ökologische Niederschlagswasserbewirtschaftung .....</b>	<b>12</b>
<b>3.3</b>	<b>Landesstraßengesetz, Landesbetrieb Mobilität .....</b>	<b>12</b>
<b>4</b>	<b>HINWEISE .....</b>	<b>14</b>
<b>4.1</b>	<b>Ingenieurgeologie .....</b>	<b>14</b>
<b>4.2</b>	<b>Begründung im Bereich der Versorgungsanlagen und -leitungen.....</b>	<b>14</b>
<b>4.3</b>	<b>Radonbelastung.....</b>	<b>14</b>
<b>5</b>	<b>UMWELTBELANGE.....</b>	<b>15</b>
<b>5.1</b>	<b>Schutzgüter .....</b>	<b>15</b>

5.1.1	Tiere .....	15
5.1.2	Pflanzen .....	15
5.1.3	Fläche, Boden .....	15
5.1.4	Wasser .....	15
5.1.5	Luft, Klima .....	16
5.1.6	Landschaft .....	16
5.1.7	Biologische Vielfalt .....	16
5.1.8	Menschen, Gesundheit, Bevölkerung .....	16
5.1.9	Kultur- und Sachgüter .....	16
<b>5.2</b>	<b>Artenschutzfachbeitrag .....</b>	<b>16</b>
<b>5.3</b>	<b>Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands .....</b>	<b>17</b>
5.3.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....	17
5.3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung .....	17
<b>6</b>	<b>BEACHTUNG RECHTLICHER ANFORDERUNGEN UND BELANGE .....</b>	<b>21</b>
<b>6.1</b>	<b>Planungsrechtliche Belange .....</b>	<b>21</b>
<b>6.2</b>	<b>Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe .....</b>	<b>21</b>
<b>6.3</b>	<b>Flächennutzungsplan / Landschaftsplan .....</b>	<b>21</b>
<b>6.4</b>	<b>Landesweiter und Regionaler Biotopverbund / Planung vernetzter Biotopsysteme .....</b>	<b>21</b>
<b>6.5</b>	<b>Internationale Schutzgebiete / IUCN .....</b>	<b>21</b>
<b>6.6</b>	<b>Nationale Schutzgebiete .....</b>	<b>21</b>
<b>6.7</b>	<b>Biotopkataster .....</b>	<b>22</b>
<b>6.8</b>	<b>übergeordnete Ziele zum Bodenschutz .....</b>	<b>22</b>
<b>6.9</b>	<b>Immissionsschutzrechtliche Belange .....</b>	<b>23</b>
<b>6.10</b>	<b>Erschließungsrechtliche Belange .....</b>	<b>23</b>
<b>6.11</b>	<b>Landwirtschaftliche Belange .....</b>	<b>23</b>
<b>6.12</b>	<b>Forstwirtschaftliche Belange .....</b>	<b>23</b>
<b>7</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN .....</b>	<b>24</b>

## 1 Städtebauliches Erfordernis und Begründung

Die Verbandsgemeinde Birkenfeld plante 2012 die Errichtung einer neuen Feuerwehrrache in Birkenfeld. Der bisherige Standort sollte aufgegeben werden, da eine weitere Nutzung aus feuerwehrtechnischen Gründen bzw. ein möglicher Ausbau oder eine Erweiterung aus feuerwehrtechnischen und bautechnischen Gründen nicht möglich war.

Nach Betrachtung und Prüfung von Alternativstandorten hat der Verbandsgemeinderat mehrheitlich beschlossen ein Feuerwehrgerätehaus am Standort zwischen Brückener Straße und Buhlenberger Weg zu planen.

Der Bebauungsplan „Feuerwehr Birkenfeld“ zur Erlangung von Baurecht wurde 2015 rechtskräftig.

Im Zuge der anschließenden Bauanträge und Bauarbeiten mussten Änderungen an der ursprünglichen Gebäudeplanung vorgenommen werden. Diese Änderungen führen aktuell dazu, dass die Festsetzungen in Text und Planzeichnung nicht mehr eingehalten werden können und damit die Grundzüge der Planung betroffen sind. Eine 1. Änderung des Bebauungsplanes war somit erforderlich.

Die Stadt Birkenfeld hat daher beschlossen, eine 1. Änderung des Bebauungsplanes vorzunehmen, um den Bebauungsplan an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Folgende Änderungen wurden in der 1. Änderung des Bebauungsplanes vorgenommen:

1	Aufteilung des Baugebietes in 3 Baugebietsteile und neue Nutzungsabgrenzungen nach Gebäudehöhe (6m, 20m und 4m), überbaubarer Grundfläche (1.500, 70 und 200 m <sup>2</sup> ) sowie Dachform (Flachdach, Pultdach). Gebäudehöhe und Dachform bleiben unverändert. Die Summe der Grundfläche erhöht sich von 1.375 m <sup>2</sup> auf 1.770 m <sup>2</sup> )
2	Generelle Zulässigkeit von Nebenanlagen und Stellplätzen auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche der Gemeinbedarfsfläche. Nachweis der Stellplätze im Bauantrag.
3	Beachtung der neuen Straßenanbindung. Die alte Anbindung an die Buhlenberger Straße bleibt innerhalb der Gemeinbedarfsfläche. Nach Erfahrung mit dem LBM wird aber wohl die Forderung des Rückbaus kommen, dann könnte diese Fläche noch als Fläche nach §9 Abs.1 Nr.20 BauGB festgesetzt werden.
4	Im alten Bebauungsplan wurde die Parzelle 252/8 als Grünfläche festgesetzt, ist aber nicht in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung eingeflossen (keine Zugriffsmöglichkeiten). Da die Fläche aktuell zur Verfügung steht, können durch entsprechende Festsetzungen ausreichend Ausgleichsflächen im Geltungsbereich zur Verfügung gestellt werden. Die im Luftbild erkennbare Zufahrt (anscheinend zum Grundstück 253/1) wurde als private Grünfläche festgesetzt.
5	Stell- und Parkplatz zur KiTa mit Änderung in der Festsetzung und der Flächengröße

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes kommt es im Vergleich zum bestehenden Bebauungsplan zu höheren Eingriffen in den Natur- und Landschaftshaushalt, damit verbunden aber auch zu einem höheren Ausgleich bzw. zu einem höheren Flächenausgleich mit Flächenfestsetzungen nach §9 Abs.1 Nr.20 BauGB.

Die Gegenüberstellung von alten und neuen Bauflächen zeigt eine ausgeglichene Eingriffs-/Ausgleichsbilanz entsprechend Kap. 5.3.

Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB aufgestellt werden. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der BauNVO festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 m<sup>2</sup> (§13a Abs.1 Nr.1 BauGB).

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

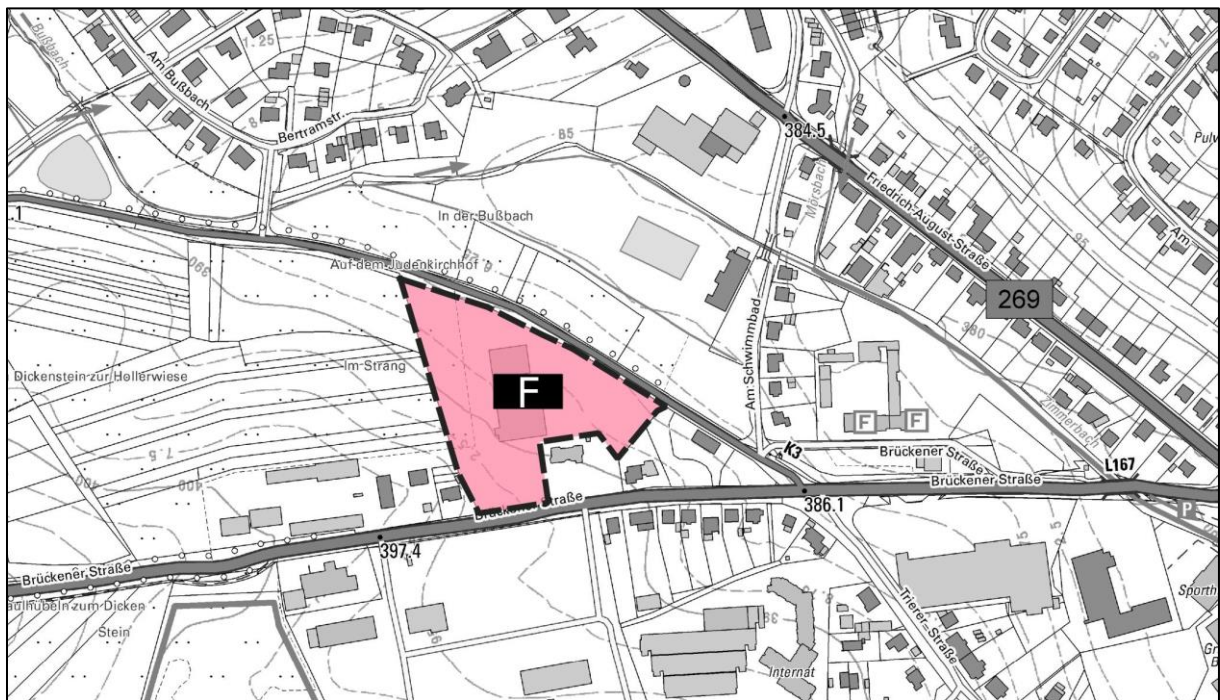


Abb. 1: Übersichtskarte mit Plangebiet<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2021

## 2 Textliche Festsetzungen

In Ergänzung zur Planzeichnung werden folgende Festsetzungen getroffen.

### 2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 2.1.1 Maß der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind auf die Maße wie folgt beschränkt: Die Grundflächenzahl (GRZ) ist gem. §17 BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind auf die Maße wie folgt beschränkt.

Nutzungsschablone			
Baugebietsteil	A	B	C
Flächen für Gemeinbedarf	Feuerwehr	Feuerwehr	Feuerwehr
Grundfläche (GR) in m <sup>2</sup>	GR 1.500	GR 70	GR 200
Bauweise	abweichend	abweichend	abweichend
Zahl der Vollgeschosse	I	I	I
Gebäudehöhe	6,0 m	20,0 m	4,0 m
Dachform	Flachdach	Flachdach	Pulldach < 10°

Für die Baufenster sind in der Planzeichnung in der Mitte des Baufensters eine Bezugshöhe in Meter über Normalnull eingetragen (Oberkante Fertigfußboden, bzw. Oberkante Befestigte Fläche am Gebäude). Die maximal zulässige Gebäudehöhe (Oberster Abschluss der höchsten Gebäudekante) ist in Meter über dieser Bezugshöhe definiert.

Eine Überschreitung dieser Festsetzungen durch notwendige technische Einrichtungen wie Masten und Antennen ist bis zu einer maximalen Höhe von 5,00 zulässig.

#### 2.1.2 Bauweise gemäß §9 Abs.1 Nr.2 BauGB

In allen Baugebietsteilen ist die abweichende Bauweise zulässig. In der abweichenden Bauweise sind Hausformen mit einer Gebäudelänge von mehr als 50 Metern zulässig.

Ein Vortreten von Gebäudeteilen wie Vordächer und Technische oder Sonstige Einrichtungen (Beschilderung, Signalgeber, Sichthilfen, etc. und deren Befestigungen) ist bis zu einer Tiefe von 1,50 m zulässig sofern sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

#### 2.1.3 Überbaubare Grundstücksflächen gemäß §9 Abs.1 Nr.2 und 3 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen ausgewiesen.

#### **2.1.4 Nebenanlagen, Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gemäß §9 Abs.1 Nr.4 BauGB**

Im Baugebiet sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sowie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach §14 BauNVO zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.

Die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen nach §14 Abs. 2 BauNVO (Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienende Nebenanlagen) können als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Anlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht §14 Abs.1 Satz 1 BauNVO Anwendung findet.

Die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen nach §14 Abs. 2 BauNVO (Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienende Nebenanlagen) sind nur auf den Flächen für den Gemeinbedarf zulässig.

#### **2.1.5 Flächen für den Gemeinbedarf gemäß §9 Abs.1 Nr.5 BauGB**

Die Flächen für den Gemeinbedarf werden mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt.

Alle zulässigen Nutzungen müssen einen "dienenden" Charakter für die Zweckbestimmung "Feuerwehr" haben. Nutzungen, insbesondere allgemeine Wohnnutzungen, die dem dauerhaften Wohnen dienen und nicht im Zusammenhang mit der zulässigen Nutzung stehen, sind unzulässig.

#### **2.1.6 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen gemäß §9 Abs.1 Nr.11 BauGB**

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird als Parkplatz zur angrenzenden Kindertagesstätte „Waldorfkindergarten“ festgesetzt.

#### **2.1.7 Öffentliche und private Grünflächen gemäß §9 Abs.1 Nr.15 BauGB**

Die Grünflächen werden als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Parkplatzabgrenzung" und „Landschaftsgarten“ festgesetzt.

**2.1.8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß §1(a) BauGB i.V.m. §9 Abs.1 Nr.20, §9 Abs.1 Nr.25 a und b i.V.m. §9 Abs.1(a) BauGB**

**2.1.8.1 Vermeidungsmaßnahmen**

**Gehölzrodungen (V\_1)**

Erforderliche Gehölzrodungen sind ausschließlich – insbesondere aus Gründen des Vogelschutzes – zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

**Artenschutz (V\_2)**

Aus Gründen des Artenschutzes sind alle kurzfristig realisierbaren Kompensationsmaßnahmen möglichst rasch umzusetzen. An den Gebäuden sind Nistquartiere vorzusehen.

Für Singvögel (Höhlenbrüter) und Haussperling (Halbhöhlenbrüter) sind jeweils 2 Nistkästen in einer Höhe von mind. 3 Metern anzubringen. Das Flugloch ist in Richtung Osten bis Südosten auszurichten.

Für Mehlschwalben sind 4 Nisthilfen in Gruppen in mindestens 4 m Höhe anzubringen.

Für Fledermäuse sind mindestens 6 Fledermauskästen anzubringen. Die Fledermauskästen dürfen nicht im Bereich von Beleuchtungen angebracht werden. Alternativ hierzu ist die Errichtung eines „Fledermausturms“ zulässig.

**Gehölzerhaltung (V\_3)**

Die nicht überplanten Gehölze und Flächen (Feldgehölz, Baumreihe an der Kreisstraße) sind dauerhaft zu sichern, zu pflegen und zu erhalten. Bei einem Ausfall von Einzelbäumen der Baumreihe ist eine gleichwertige Nachpflanzung vorzunehmen.

**2.1.8.2 Ausgleichsmaßnahmen**

**Rückbau von Versiegelungen ohne Nutzung (A\_1)**

Die nicht mehr benötigten befestigten oder teilbefestigten Flächennutzungen sind entsprechend der vorgelegten Planung der Bauanträge rückzubauen und als öffentliche Grünflächen zu renaturieren.

**Ergänzung der Baumallee durch Nachpflanzung (A\_2)**

Pflanzung von standortgerechten großkronigen Laubbäumen entlang der Kreisstraße als Ersatz für den Verlust von Alleebäumen. Entlang der Kreisstraße sind zur Wahrung der Baumallee 4 großkronige standortgerechte Laubbäume anzupflanzen. Dauerhafte Erhaltung, Sicherung und Pflege der Baumallee.

Baumarten: Sommerlinde (*Tilia platyphyllos* 'Greenspire'), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior* 'Diversifolia')



### **Pflanzung einer Baumreihe i.V.m. extensiver Wiesenbewirtschaftung (A\_3)**

Neupflanzung einer Baumreihe aus standortgerechten großkronigen Laubbäumen zur landschaftlichen Einbindung der Bauflächen. Extensive Bewirtschaftung der Wiesenflächen zur Entwicklung einer blütenreichen Glatthaferwiese. Die Flächen sind dauerhaft zu schützen, zu pflegen und zu erhalten. Beachtung und Sicherstellung der Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für Vertragsnaturschutz "Artenreiches Grünland".

Baumarten: *Acer platanoides* (Spitzahorn), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Juglans regia* (Walnuss), *Sorbus intermedia* (Schwedische Mehlbeere), *Tilia cordata* (Winterlinde), *Ulmus minor* (Feldulme).

### **Erhaltung und Ergänzung des Feldgehölzes (A\_4)**

Erhaltung und Ergänzung des Feldgehölzes durch Anpflanzung von standortgerechten Laubgehölzen. Dauerhafte Erhaltung, Sicherung und Pflege des Feldgehölzes.

Straucharten: *Acer campestre* (Feld-Ahorn), *Amelanchier spec.* (Felsenbirne), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Cornus sanguinea* (Blutroter Hartriegel), *Corylus avellana* (Haselnuss), *Euonymus europaea* (Pfaffenhütchen), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Rosa spec.* (Rosen), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Sorbus aria* (Mehlbeere), *Sorbus aucuparia* (Eberesche), *Sorbus torminalis* (Elsbeere), *Viburnum opulus* (Schneeball)

### **Entwicklung einer Streuobstwiese (A\_5)**

Pflanzung von 12 standortgerechten und regionaltypischen Obstbäumen (vgl. Artenliste) als Obstbaumwiese im (Raster oder in Clustern),

- Pflanzabstand 10 m
- Schutz, dauerhafte Erhaltung und Pflege der Obstbäume
- Pflanzqualitäten und -ausführung: Hochstamm 3xv, STU 12-14, Stammhöhe min. 180 cm, wurzelnackt,
- Kaninchendraht in Pflanzgrube gegen Wühlmäuse, Dreibock mit Mindesthöhe von 160 cm, Schutz gegen Wildverbiss durch Wild- und Fegeschutzdraht (keine Stammspirale!) um den Dreibock, Mulchrand
- Beachtung und Sicherstellung der Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für Vertragsnaturschutz Streuobst – Neuanlage und Pflege von Streuobst.
- erster Erziehungsschnitt in dem auf das Pflanzjahr folgenden Jahr
- eine flache Abdeckung mit organischem Material ist erwünscht, z. B. Holzhäcksel
- Ersatz bei Ausfall von Bäumen binnen eines Jahres durch Nachpflanzung
- Kein Einsatz von Mineraldünger
- Düngung der Bäume zur Förderung des Jungbaumwachstums
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

### 2.1.8.3 geplante Überwachungsmaßnahmen / Monitoring

Das Monitoring dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Die Gemeinde hat nach neuem Baurecht die erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 4c BauGB vorhabenbezogen zu überwachen (Monitoring).<sup>2</sup> Folgende Überwachungsmaßnahmen sind vorgeschlagen:

- Prüfung der Pflanzung einer Baumreihe,
- Prüfung der Erhaltung und Entwicklung des Feldgehölzes,
- Prüfung der Entwicklung einer Streuobstwiese.

Die Durchführung der Überwachung ist Aufgabe der Gemeinde.

## 2.2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

### 2.2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Für die Gebäude von Feuerwehrgerätehaus und Übungsturm sind nur Flachdächer zulässig. Für Nebenanlagen und Überdachungen von Lagerflächen in Baugebietsteil C sind einseitig geneigte Dachflächen mit einer Dachneigung bis zu 10° Dachneigung möglich.

Dachflächen dürfen zur Errichtung von Solaranlagen genutzt werden.

Dachaufbauten dürfen die Oberkante des Dachrandes des Flachdaches (= Attika) bis zu einer Höhe von 1,50 m überragen und müssen von dieser Kante (= Außenkante Gebäude) mindestens 1,50 m in der Horizontalen entfernt sein.

Für die Eindeckung der Dachflächen sind stark reflektierende bzw. hochglänzende Materialien unzulässig.

Dachbegrünungen sind zulässig.

### 2.2.2 Einfriedungen

Als bauliche Einfriedungen sind nur Drahtzäune bzw. Drahtgitterzäune ohne Sockelmauer zulässig.

Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten, an Ein- und Ausfahrten dürfen die Sichtflächen nicht eingeschränkt werden, so dass hier ein Abstand von

---

<sup>2</sup> § 4c BauGB: Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.

1,50 m bis zur Verkehrsfläche mit einem seitlichen Abstand von 2,50 m zur Begrenzung der Ein- und Ausfahrt einzuhalten ist.

Darüber hinaus gelten die Regelungen aus dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz in der gültigen Fassung.

### **2.2.3 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen**

Geländeversprünge und Höhenversätze die sich aus dem Urgelände durch die Erstellung der baulichen Anlagen und deren Zufahrten ergeben, sind durch die Modellierung von Böschungen auszugleichen.

Sofern bauliche Gegebenheiten dagegensprechen (Platzmangel, Bodenbeschaffenheit) können Stützmauern bis zu einer Höhe von 2,00 m über der unteren angrenzenden Geländeoberfläche zugelassen werden.

### **3 Regelungen nach Landesgesetzen (Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB)**

#### **3.1 Kulturdenkmäler**

Funde müssen gemäß §17 DschPflG unverzüglich gemeldet werden. Entsprechend §16-21 DSchG besteht eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht bei archäologischen Funden.

#### **3.2 Ökologische Niederschlagswasserbewirtschaftung**

##### Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen. Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos weitergeleitet wird.

Im Planungsbereich halten die Verbandsgemeindewerke Birkenfeld eine Wasserleitung und einen Mischwasserkanal vor. Für das Oberflächenwasser bedeutet dies, dass dieses auch in den Kanal (Mischsystem) eingeleitet werden kann.

Sofern der Grundstückseigentümer das Oberflächenwasser trennt und dieses separat dem Vorfluter zuleitet, ist eine Genehmigung über die Kreisverwaltung Birkenfeld erforderlich.

##### Schmutzwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die Kanalisation der Stadt ist vorhanden.

##### Brauchwasseranlagen

Brauchwasseranlagen sind gemäß der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde den Verbandsgemeindewerken anzuzeigen.

##### Allgemeine Wasserwirtschaft

Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht berührt.

##### Wasserversorgung, Heilquellen, Wasserschutzgebiete, Altablagerungen

Durch die vorgesehene Bebauung werden Wasserschutzgebiete nicht berührt. Durch die Bauleitplanung sind gemäß Altablagerungskataster des Landes Rheinland-Pfalz Altablagerungen nicht berührt.

#### **3.3 Landesstraßengesetz, Landesbetrieb Mobilität**

Das Baugebiet wird über die Kreisstraße „K3“ und Landesstraße „L167“ erschlossen. Die Vorgaben des Landesstraßengesetzes sind zu beachten.

Entsprechend der Stellungnahme des Landesbetrieb Mobilität sind nachfolgend aufgeführte Bedingungen zu beachten:

- Die Bauvorhaben sind innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zu errichten.
- Die verkehrliche Erschließung über die östliche Zufahrt im Zuge der K 3 ist weiterhin einvernehmlich vor Baubeginn mit unserem LBM Bad Kreuznach abzustimmen.
- Die bereits hergestellte Zufahrt im Zuge der K 3 ist, einschließlich aller Maßnahmen und Veränderungen an Straßeneigentum der Kreisstraße, zurückzubauen.
- Gemäß der Textfestsetzungen zum Bebauungsplan ist die Anlage von Solaranlagen auf den Dachflächen der Gebäude zugelassen. Im Hinblick auf eine mögliche Anbringung der jeweiligen Module ist seitens des Vorhabenträgers in eigener Zuständigkeit der Gewährleistungsnachweis zu führen, dass bei allen Sonnenständen eine Blendbeeinträchtigung des fließenden Verkehrs im Zuge der umliegenden klassifizierten Straßen ausgeschlossen ist.
- Den Straßenbaulastträgern der umliegenden klassifizierten Straßen unseres Zuständigkeitsbereiches dürfen keine Nachteile bezüglich der Einforderung von Lärmschutzmaßnahmen durch Verkehrslärmimmissionen der Bundes-, Landes- und Kreisstraße entstehen
- Die in unserer Stellungnahme zum Ursprungsbebauungsplan „Feuerwehr Birkenfeld“ aus dem Jahr 2015 enthaltenen Ausführungen und Bedingungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

## 4 Hinweise

### 4.1 Ingenieurgeologie

#### Boden

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach §202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 und 19731 sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten.

#### Hydrogeologie

Ist die Versickerung anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers geplant, so sollte die Versickerungsmöglichkeit mittels geeigneter Methoden untersucht werden. Die Versickerung soll vorzugsweise über die belebte Bodenzone erfolgen.

#### Ingenieurgeologie

Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten.

### 4.2 Begrünung im Bereich der Versorgungsanlagen und -leitungen

Bei einer Begrünung im Bereich von Versorgungsanlagen und -leitungen sind die Hinweise des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 - Baumanpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsanlagen - zu beachten. Gemäß dem Regelwerk Abwasser - Abfall, Hinweise H 162 sind Kanalleitungen beidseits 2,50 m von Anpflanzungen freizuhalten, ohne dass Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Sollte dieser Sicherheitsabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen erforderlich, um die Gehölzwurzeln von den Versorgungsanlagen fernzuhalten.

### 4.3 Radonbelastung

Hinsichtlich der Radonbelastung liegt das Plangebiet innerhalb einer Zone mit lokal hohem Radonpotential in und über einzelnen Gesteinshorizonten.

Entsprechend der Informationsbroschüre des Ministeriums für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz ist besonders der „Transportweg“ von Radon über das Kellergeschoss sowie die Aufenthaltsdauer entscheidend. Für einen Neubau empfehlen sich auch bei niedrigen Radonkonzentrationen in der Bodenluft die folgenden einfachen vorbeugenden Maßnahmen, die schon jetzt dem Stand der Technik bei Neubauvorhaben entsprechen:

- Die Bodenplatte sollte aus konstruktiv bewehrtem Beton mit einer Mindeststärke von 15 cm bestehen. Durchdringungen durch Leitungen oder Rohre sind sorgfältig und dauerhaft gegen Radon abzudichten.

Dem Bauherrn ist zur Information die Broschüre "Experten geben Tipps zum Umgang mit Radon" des Ministeriums für Umwelt und Forsten zur Verfügung zu stellen.

## 5 Umweltbelange

Der Bebauungsplan wird entsprechend §13 a BauGB entwickelt und aufgestellt.

Gemäß §13a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20 000 Quadratmetern (Fallgruppe 1).

Diesen Vorgaben des §13a BauGB wird entsprochen.

I.V.m. §13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nummer 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Grundsätzlich sind jedoch die relevanten Umweltbelange sowie der Artenschutz hinsichtlich der prüfungsrelevanten Arten zu beachten und für die Abwägung des Gemeinderates zu dokumentieren.

Zudem ist zu dokumentieren, ob durch die vorgenommenen Änderungen ein Ausgleichsdefizit hinsichtlich der festgesetzten Flächen und Maßnahmen hervorgerufen wird, dass im Nachgang ausgeglichen werden müsste.

### 5.1 Schutzgüter

#### 5.1.1 Tiere

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der im Messtischblatt TK 6308 (Birkenfeld-West) dargestellten Gebiete. Die gemeldeten Arten sind in der entsprechenden ART@FAKT-Liste aufgeführt.

#### 5.1.2 Pflanzen

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans sowie die angrenzenden Bereiche, einer möglichen Wirkzone. Hier wurden die Biotoptypen 2014 erfasst. Erhebliche Änderungen zum Zeitpunkt der Kartierung hinsichtlich der Biotoptypen sowie ihrer Wertigkeit konnten aktuell nicht festgestellt werden.

#### 5.1.3 Fläche, Boden

Besonders zu beachtende Bodeneigenschaften liegen nicht vor.

#### 5.1.4 Wasser

Oberflächengewässer (Still- oder Fließgewässer) finden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs oder direkt daran angrenzend. Nächstes Gewässer ist nördlich der Bußbach.

### **5.1.5 Luft, Klima**

Die lufthygienischen oder klimatischen Vorbelastungen sind im Untersuchungsgebiet als gering einzustufen.

### **5.1.6 Landschaft**

Der Landschaftsraum wird als "Obersteiner Naheengtal" bezeichnet. Der Untersuchungsraum ist eine typische Übergangszone zwischen städtischer Bebauung und angrenzender freier Feldflur. Städtische Infrastruktur wie ein Freibad, Feuerwehr und Kindergarten prägen diesen Siedlungsrand.

### **5.1.7 Biologische Vielfalt**

Der Planungsraum wird nicht den Flächen innerhalb des landesweiten oder regionalen Biotopverbundes zugeordnet. Darüber hinaus zeigt die Datenauswertung keine besondere biologische Vielfalt anhand von kartierten schützenswerten und pauschal geschützten Biotopkomplexen, Standortverhältnissen oder Tierarten innerhalb der Planungsfläche.

### **5.1.8 Menschen, Gesundheit, Bevölkerung**

Die Region gehört zum ländlichen Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur. Ein Erholungsraum für landschaftsgebundene Freizeit- und Erholungsnutzung bietet sich zurzeit nicht im Untersuchungsraum.

### **5.1.9 Kultur- und Sachgüter**

Erdgeschichtlich bzw. historisch bedeutsame Kulturgüter finden sich nicht im Untersuchungsraum. Auch sonstige Sachgüter, die in markanter Weise Zeugnis geben von der Wirtschafts- und Sozialgeschichte einer Region, sind nicht bekannt.

## **5.2 Artenschutzfachbeitrag**

Der Schutz der Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie der Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten) – im Folgenden unter dem Begriff „Lebensstätten“ zusammengefasst – ist in Art.12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie geregelt.

Darüber hinaus dienen die Zugriffsverbote / Vermarktungsverbote nach §44 BNatSchG zum einen dem Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen, zum anderen von deren Lebensstätten und Standorten.

Die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG gelten grundsätzlich sowohl im Außenbereich als auch im besiedelten Bereich. Das gilt selbst dann, wenn sich die Tiere oder Pflanzen bzw. deren Lebensstätten im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Menschen befinden, z.B. in oder an Gebäuden. Nahrungs- bzw. Jagdbereiche fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich. Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne der Definitionen des §7 ff BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.



Die Abschichtung aller prüfrelevanten Arten erfolgte im Rahmen einer überschlägigen Artenschutzprüfung. Die Summe der zu prüfenden Arten ergibt sich aus der Artdatenbank des Landes Rheinland-Pfalz und von Zufallsbeobachtungen der Geländeerfassung (ausschließlich Zufallsfunde bei der Vegetationskartierung). Für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die weder in der Artdatenbank des Landes Rheinland-Pfalz geführt werden noch im Rahmen der Erfassungen erhoben wurden, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass weder streng noch besonders geschützte Pflanzenarten (keine Kartierfunde) noch Populationen von planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Eingriffsraums betroffen sind. In Verbindung mit den getroffenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass gegen

- das Schädigungsverbot – ökologische Funktion von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt,
- das Störungsverbot – keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen

nicht verstoßen wird.

Ebenso kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Bebauungsplan ausgeschlossen werden. Das Vorhaben kann aus Sicht des Artenschutzfachbeitrags daher realisiert werden.

## **5.3 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands**

### **5.3.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Bebauungsplanung würden die Flächen entsprechend den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans genutzt werden.

### **5.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

#### Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes kommt es im Vergleich zum bestehenden Bebauungsplan zu höheren Eingriffen in den Natur- und Landschaftshaushalt, damit verbunden aber auch zu einem höheren Ausgleich bzw. zu einem höheren Flächenausgleich mit Flächenfestsetzungen nach §9 Abs.1 Nr.20 BauGB.

Die Gegenüberstellung von alten und neuen Bauflächen zeigt eine ausgeglichene Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.

Bebauungsplan „Feuerwehr Birkenfeld“		Bebauungsplan „Feuerwehr Birkenfeld – 1. Änderung“	
Festsetzung	Flächengröße (m²)	Festsetzung	Flächengröße (m²)
Gemeinbedarfsfläche	6.339	Gemeinbedarfsfläche	7.327
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	882	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	603
<b>Eingriffsflächen</b>	<b>7.221</b>	<b>Eingriffsflächen</b>	<b>7.930</b>
Grünflächen	3.793	Grünflächen	746
Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft	4.351	Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft	6.689
<b>Ausgleichsflächen</b>	<b>4.351</b>	<b>Ausgleichsflächen</b>	<b>6.689</b>
<b>Geltungsbereich gesamt</b>	<b>15.365</b>		<b>15.365</b>

Im Ursprungsbebauungsplan konnte die Parzelle 252/8 nicht zum Ausgleich herangezogen werden, da auf die Fläche kein Zugriff bestand. Aktuell kann nun die Fläche für den Ausgleich als Kompensationsfläche überplant werden. Die Flächenfestsetzung mit der Entwicklung einer Streuobstwiese verstärkt und erweitert den Grünzug entlang der Buhlenberger Straße bzw. des Bußbachtals und führt somit zu einer Verzahnung zwischen städtischer Siedlungsfläche mit Biotopen und Gehölzen als lineare Verbundelemente.

#### Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Nutzung natürlicher Ressourcen (bspw. Boden, Wasser, Energie) geht nicht über das allgemeine Maß, das für Gemeinbedarfsflächen anzunehmen ist hinaus. Infolge der neuen, energetisch effizienteren Bauweise ist vielmehr mit einem schonenden und sparsameren Verbrauch von Wasser und Energie zu rechnen.

#### Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen

Im Plangebiet selbst sind keine Nutzungen zu erwarten, die zusätzliche erhebliche und unverträgliche Immissionen erlauben. Auswirkungen auf bestehende Wohnqualitäten sind nicht zu erwarten.

#### Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle

Während der Bauphase ist mit unterschiedlichen Abfallarten zu rechnen. Dabei reicht das Spektrum vom Bodenaushub, über Reste von Baumaterial bis hin zu Verpackungsmaterial. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen ist von einer ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Aushub- und Abfallmassen auszugehen.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Es wird davon ausgegangen, dass während der Bauphase die rechtlichen und normativen Vorgaben für die Bautätigkeit im Plangebiet (z.B. Baustellenverordnung) eingehalten werden, so dass keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht. Da auch keine Kulturdenkmale bekannt sind oder Hinweise auf archäologische Funde vorliegen, ist von keiner Gefährdung des kulturellen Erbes auszugehen.

Auswirkungen des Klimawandels auf die geplanten Vorhaben

Folgen in Form von Überschwemmungen oder Windbruch, die z.B. auf den Klimawandel zurückzuführende Starkniederschlagsereignissen mit Sturzfluten beruhen, sind nicht vollständig auszuschließen. Der Planungsraum tangiert jedoch weder Überflutungsflächen entlang des Bußbachs noch Entstehungsgebiete von Sturzfluten nach Starkregen.

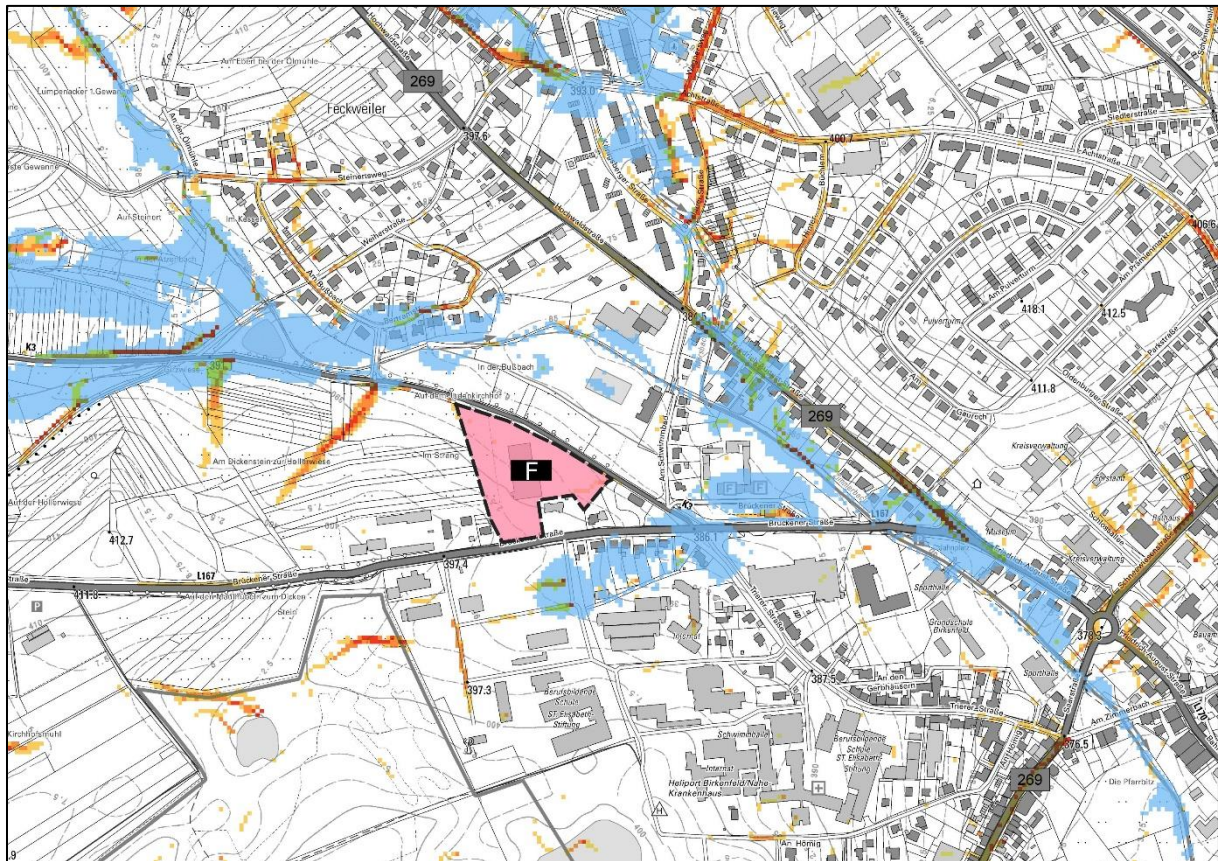


Abb. 2: Gefährdungsanalyse von Sturzfluten nach Starkregen<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Quelle: Gefährdungsanalyse Sturzfluten nach Starkregen VG Birkenfeld (2018), Datensatz GIS-Daten Karte 5 des HWIP des LFU RLP, WMS-Dienst Geoportal RLP, Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2021

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Plangebiet oder im Umfeld sind keine Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz vorhanden. Zudem sind keine Vorhaben oder Planungen im weiteren Umfeld bekannt, die bei der vorliegenden Planung hinsichtlich der Auswirkungen von Natur und Landschaft mit zu berücksichtigen wären. Eine Kumulierung von Wirkfaktoren unterschiedlicher Vorhaben ist daher auszuschließen.

## 6 Beachtung rechtlicher Anforderungen und Belange

### 6.1 Planungsrechtliche Belange

Die Einfügung und Anpassung der Planung an die übergeordneten Planungen stellen gleichzeitig den vorgegebenen Untersuchungsrahmen (bspw. RROP, FNP, LP) dar, indem Restriktionsräume benannt und mit dem geplanten Vorhaben abzugleichen sind. Somit ergibt sich eine der jeweiligen Ebene angepasste Prüfung von Raumverträglichkeiten, aus denen die Konfliktschwere resultiert.

### 6.2 Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe

Als übergeordnete Planung ist der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe<sup>4</sup> zu sehen. In seiner aktuellen Fassung wird der Untersuchungsraum als sonstige landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Andere raumbedeutsamen Funktionen werden nicht berührt. Der maßgebliche Planungsraum liegt nicht innerhalb von Vorranggebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen auf angrenzende Vorranggebiete können ausgeschlossen werden.

### 6.3 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Für die Verbandsgemeinde Birkenfeld liegt ein Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vor.<sup>5</sup> Der Geltungsbereich liegt innerhalb dargestellter Flächen für den Gemeinbedarf, sowie von Grünland und Grünflächen. Andere Darstellungen werden nicht berührt. Eine Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan ist somit gegeben.

21

### 6.4 Landesweiter und Regionaler Biotopverbund / Planung vernetzter Biotopsysteme

Flächen des landesweiten Biotopverbundes werden durch den Bebauungsplan nicht tangiert.

### 6.5 Internationale Schutzgebiete / IUCN

#### IUCN - IV - Biotop-/Artenschutzgebiet

Das Plangebiet tangiert keine FFH-Gebiete. Auch angrenzend finden sich keine Natura2000 Gebietsausweisungen.

### 6.6 Nationale Schutzgebiete

#### Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes oder daran angrenzend liegen keine nach §23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete.

<sup>4</sup> Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (2015): Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe, Mainz

<sup>5</sup> Stadt-Land-Fluss (2017): Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Birkenfeld, Begründung und Umweltbericht, - Boppard

### **Landschaftsschutzgebiete (§26 BNatSchG)**

Der Planungsraum und der weitere Untersuchungsraum liegen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“. Das Gebiet wurde unter Schutz gestellt, um einen ausgewogenen Landschaftshaushalt, die Eigenart, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten. Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassendem Bebauungsplan mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteil des Naturparks. Die Rechtsverordnung entfaltet daher für das Plangebiet keine einschränkende Wirkung.

### **Naturparks (§ 27 BNatSchG)**

Der Planungsraum liegt nicht innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück.

### **Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)**

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine Naturdenkmäler.

### **Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)**

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile.

## **6.7 Biotopkataster**

### **Biotopkataster (BK)**

Aufgrund ihrer unmittelbaren landschaftsökologisch-funktionalen Beziehungen werden, die in der Objektklasse BT erfassten schutzwürdigen Biotope zu schutzwürdigen Biotopkomplexen in der Objektklasse BK zusammengezogen und arrondiert. Flächen des Biotopkatasters (BK) werden vom Plangebiet nicht tangiert.

### **Biotoptypen (BT)**

In dieser Objektklasse (BT) werden alle homogen abgrenzbaren Biotoptypen nach den vorgegebenen Definitionen der aktuellen amtlichen Kartieranleitungen erfasst. Dabei handelt es sich um Biotoptypen, die eine besondere ökologische Bedeutung haben und z.B. als Habitate für Tierarten wichtig sind. Flächen der Biotoptypen (BT) werden vom Plangebiet nicht tangiert.

### **Biotoptypen des §30 BNatSchG und §15 LNatSchG**

Im Rahmen der Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz wurden keine Biotope innerhalb des Plangebietes kartiert. Seltene, in ihrem Bestand bedrohte, für den Naturhaushalt oder für Wissenschaft und Bildung wichtige Arten wildlebender Tiere und Pflanzen entsprechend §30 BNatSchG wurden im Rahmen der landesweiten Biotoptypenkartierung nicht kartiert.

## **6.8 übergeordnete Ziele zum Bodenschutz**

Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte (besonders schutzwürdige Böden, die vor einer weiteren Degradation und Zerstörung bewahrt werden sollen) liegen weder innerhalb des Planungsraumes noch daran angrenzend vor.

## 6.9 Immissionsschutzrechtliche Belange

Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen auf angrenzende Flächennutzungen sind nicht zu erwarten.

## 6.10 Erschließungsrechtliche Belange

Übergeordnete erschließungsrechtliche Belange von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen werden nicht berührt.

## 6.11 Landwirtschaftliche Belange

Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

## 6.12 Forstwirtschaftliche Belange

Forstliche Belange werden nicht berührt.

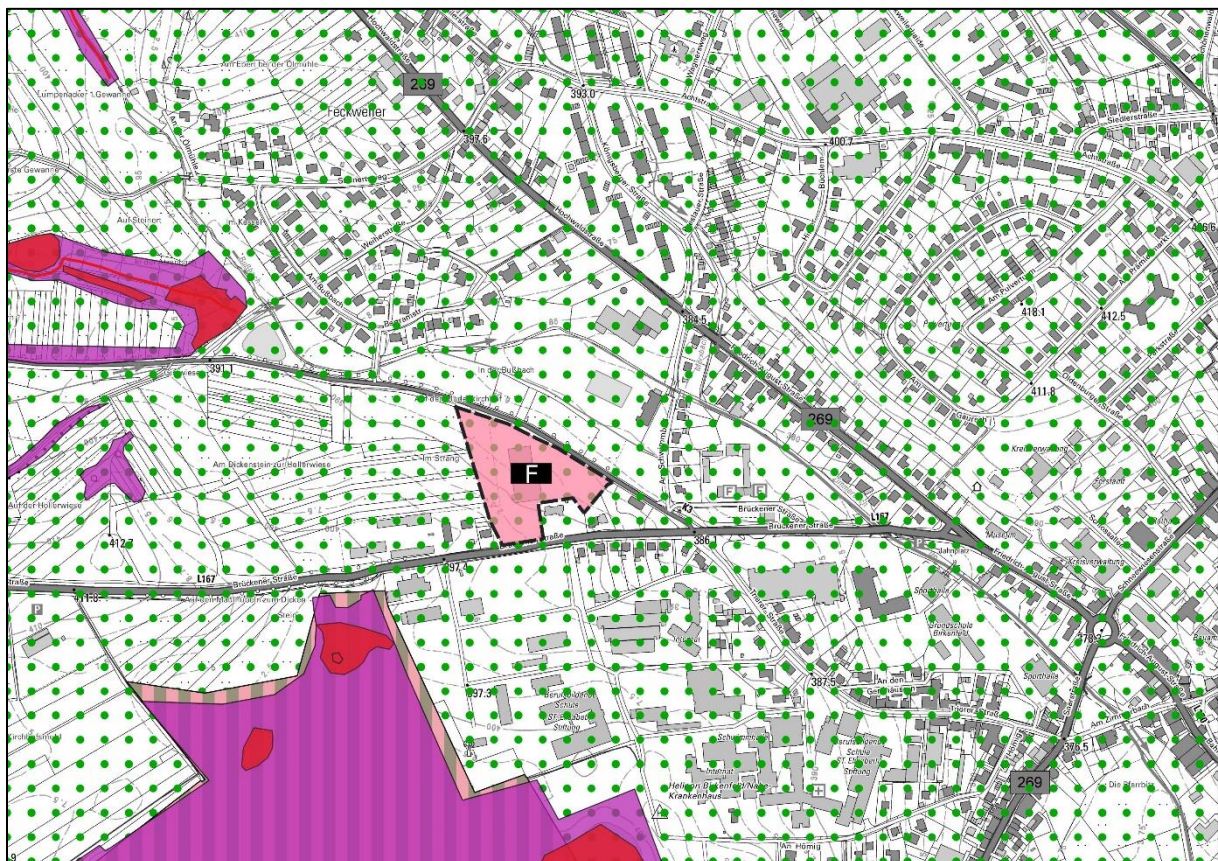


Abb. 3: Internationale und nationale Schutzgebietsausweisungen (Erläuterung siehe Text)<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Quelle: WMS-Dienst Geoportal RLP, Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2021

## 7 Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991, Seite 58), Änderung durch Art. 3 G v. 4.5.2017 I 1057
4. Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist"
6. Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
7. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist
8. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl. Seite 283)
9. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2015, GVBl. S. 402
10. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist
11. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 12 und 67 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)



**Ausfertigungsvermerk**

Der Bebauungsplan mit den vorstehenden Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Birkenfeld, den 10.11.2021

gezeichnet

Mirosław Kowalski

Stadtbürgermeister

**Planverfasser:**

**planungsbüro helko peters**

**filscher str. 3 | 54296 trier | tel. 0651 9953954 | [info@helkopeters.de](mailto:info@helkopeters.de)**

**Bearbeitung:**

Dipl. Geograph Helko Peters

**Datum:**

Mittwoch, 24. November 2021